

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.03.1963

Geschäftszahl

1094/62

Rechtssatz

Eine vom Landesgerichtshofpräsidenten in einem Berichtigungsbescheid dem Kostenbeamten erteilte Weisung betreffend die Vorschreibung von Gerichtsgebühren stellt keinen der Rechtskraft fähigen Abspruch über Rechtsverhältnisse des Berichtigungswerbers, sondern nur eine innerdienstliche Anordnung an eine nachgeordnete Dienststelle dar. Eine dagegen eingebrachte Beschwerde muß daher zurückgewiesen werden. Gegen den auf Grund dieser Weisung ergehenden Gerichtsgebührenbescheid kann neuerlich ein Berichtigungsantrag erhoben werden.